

4. Die Mitglieder sind zur Beobachtung der festgelegten Preise in jeder Mitglieder-Versammlung anzuhalten. Der Tarif ist den arbeitvergebenden Behörden und den Gerichten auszuhändigen und die Anerkennung der Preise als ortsübliche anzustreben.

5. Die grobe und willkürliche, ohne Not begangene Übertretung der von der Innung oder dem Fachverein getroffenen Preisregelung gilt als Verstoß gegen die Standesehre.

6. Die Innungen und Fachvereine bestellen zur Ausarbeitung der Normalkostenberechnung (Preistarif) einen besonderen Ausschuß. Diesem obliegt es auch, auf die Innehaltung der festgesetzten Preise zu achten, Übertretungen zu untersuchen, auf die Widersätzlichen moralisch einzuwirken, gegebenenfalls vor der Mitgliederversammlung.

7. Wenn auch bei der gegenwärtigen Rechtslage sich ein unbedingter gesetzlicher Zwang nicht anwenden läßt, so soll das die Innungen nicht abhalten, ihre Wirksamkeit auch auf dieses wichtige Gebiet auszudehnen; sie hat auf alle Fälle eine große erzieherische Wirkung.

8. Neben den Innungen sind freie Preisvereinbarungen (Kartelle, Konventionen) auf der Grundlage eines Vertrags mit einer Vertragsstrafe für Übertretungen sehr zweckmäßig. Sie sind im Handwerk zwar schwierig, aber an sich eben so gut möglich, wie im Handel und in der Industrie. Sie dürften durchführbar sein, wenn mindestens drei Viertel der beteiligten Handwerker sich der Vereinbarung anschließen.

9. Die Innungen und Fachvereine haben ihre Mitglieder nicht nur anzuhalten, die von ihnen festgestellten Einheitspreise zu halten, sondern auch auf angemessene Leistungen und Lieferungen bedacht zu sein.

10. Die notwendige Voraussetzung jeglicher einheitlichen Preisregelung und Preisvereinbarung ist die wirtschaftliche Erziehung der Berufsangehörigen. Neben der gewerblichen und sittlichen Erziehung ist sie eine wichtige Aufgabe der Innungen und Fachvereine.

Diese Leitsätze, denen sich übrigens auch der Rheinische Handwerkerbund angeschlossen hat, haben sich sehr gut eingebürgert und werden von den Vereinigungen viel beachtet. Jedenfalls haben sie mit dazu beigetragen, daß die Handwerker der Frage

der organisierten Preisregelung eine größere Beachtung schenken

### Preise für laufende Unterhaltungsarbeiten.

Schon im Jahre 1909 hat die Handwerkskammer Verzeichnisse der Preise für laufende Unterhaltungsarbeiten nach Gewerben und Bezirken getrennt aufgestellt. Diese Verzeichnisse sind im Jahre 1913 wesentlich erweitert worden und zwar mit Hilfe der beteiligten Innungen und geeigneter Sachverständiger. Die Preislisten sind ausgearbeitet für die wichtigsten Zweige des Baugewerbes in den Städten:

Barmen, Benrath, Borbeck, Cleve, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Dülken, Elberfeld, Essen, Geldern, M. Gladbach, Goch, Hamborn, Heiligenhaus, Hilden, Homberg, Issum, Kettwig, Kervenheim-Winnefendonk, Kevelaer, Lobberich, Moers, Mülheim-Ruhr, Oberhausen, Radevormwald, Remscheid, Rheydt, Ronsdorf, Solingen, Viersen, Vohwinkel und Wesel.

Die Preisverzeichnisse sind der Königlichen Regierung, den staatlichen Hochbauämtern, den Eisenbahndirektionen in Essen und Köln und den Gemeindeverwaltungen zugesandt worden.

## Kapitalbeschaffung für Handwerker.

### 1. Erststellige Hypotheken.

Schon im Jahre 1907 hat die Handwerkskammer den Handwerkern ihres Bezirks bekannt gegeben, daß sie einen Beschluß des Kuratoriums der Landesbank der Rheinprovinz erwirkt habe, wonach die Geldmittel der Landesbank den Handwerkern zugute kommen sollen.

Handwerkern, die durch Vermittelung der Kammer darauf antragen, können erste Hypotheken auf solche Wohnhäuser mit Umlage erhalten, die dem Handwerksbetrieb des Antragstellers einschließlich seiner Wohnung dienen. Das Vorhandensein einiger vermietbarer Räume bildet im allgemeinen kein Hindernis für die Beleihung. Dem Antrage ist eine von zwei durch den Direktor der Landesbank zu bezeichnenden Taxatoren aufgenommene Taxe, der Erwerbstitel, eine unbeglaubigte Abschrift der Grundbuchtafel, der Gebäudesteuerrollenauszug, die Versicherungspolize, die Zinsenquittungen der